

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 52 (1926)
Heft: 1

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE SATIRISCHE CHRONIK

Ueber einen Unfall in Genf seie ich:
„Als sich der Abwart eines Hauses an der Rue ... an die Reinigung der Sabine des elektrischen Aufzuges machen wollte und zu diesem Zweck im Erdgeschöß auf einen Schemel gestiegen war, kam dieser vom zweiten Stock herunter...“ — Es passieren doch, weiß Gott, immer noch merkwürdige Sachen. Ein Schemel, der vom zweiten Stock herunterkommt, während man noch auf ihm steht: das streift an das Gebiet des Okkultismus.

Meine Lieblingszeitung räumt den bei ihr inserierenden Kinotheatern regelmäßig Platz ein für empfehlende Anpreisungen ihrer Programme. In einer dieser Einsendungen war dieser Tage zu lesen: „Grauender Umstand gibt dem Mittelholzer-Film seinen besondern Wert, der am Montag im Grand Cinéma zu sehen ist.“ Wir glauben nicht, daß die Kinobesucher zufrieden sein werden, wenn sie für ihr Geld nicht den ganzen Film, ja sogar überhaupt nicht den Film, sondern nur

dessen Wert zu sehen bekommen. — Eine andere Einsendung empfahl einen Industriefilm: „Vom Kaninchenstall bis zum kostbaren Pelzmantel“ mit dem Satz: „Dieser Film wird in erster Linie Kaninchenfreunde begeistern...“ Seither wird mir immer unbehaglich, wenn ich in einem Schaufenster einen „echten“ SealSkin-Mantel sehe. Ich bin nämlich kein Kaninchenfreund und kann mich deshalb für „kostbare“ Pelzmäntel mit dem im Filmtitel angedeuteten Werdegang nur schwer begeistern.

Zothario

Basel Park-Hotel Bernerhof
Zimmer mit lautendem Kalt- und Warmwasser von Fr. 4.— an.

Wil Hotel Schwanen 3 Min. v. Bahnhof
Gute Küche und gepflegte Weine. Stets lebende Bachforellen. Neu renovierte freundl. Zimmer. Neue geräumige Autogarage für div. Wagen. Beiztantk. Oel. Tel. 15 Portier am Bahnhof Höfl. empfiehlt sich H. SCHILLING.

Kreuzlingen HOTEL „HELVETIA“
W. SCHEITLIN, Prop.
Komfortables Familien- u. Passanten-Hotel an schönster Lage. Bierrestaurant Weinstube. Feinste Küche. Fischspezialitäten. Centralheizung. Autogarage. 2 Minuten von Konstanz. Portier an allen Zügen. 757

FORSANOSE
das sicher wirkende Mittel gegen **Magerkeit**, für Schwächliche, Nervöse, Blutarme, zur Auffrischung und Verjüngung. **Forsanoose-Tabletten**, die konzentrierte Kraftnahrung, kann ohne jegliche Zubereitung genommen werden. Packung à 100 Tabletten zu Fr. 4.50. **Forsanoose-Pulver**, das wie Cacao wohlgeschmeckende Frühstücksgetränk, ist Nähr- und Heilmittel zugleich. 500 gr Dose Fr. 5.—, 250 gr Dose Fr. 2.75. In allen Apotheken erhältlich. Gratisproben und Literatur durch die
FORSANOSE-FABRIK, MOLLIS.

Patria
Schweiz Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit
vorm. Schweizerische Sterbe- u Alterskasse
Centralverwaltung Basel Rittergasse 55

CIGARETTENFABRIK SOLEIL
AKTIENGESELLSCHAFT
ZÜRICH
93 Lagerstrasse — Telephon Selnau No. 8511

EXPECTAN
bringt Katarrh und tief-sitzenden
HUSTEN
speziell mit zäher, beengender
VERSCHLEIMUNG
(Bronchialkatarrh)
glänzend **WEG!**
(Fr. 4.—)
Rigi-Apotheke Luzern 1



Einbanddecken

für den Jahrgang 1925 des Nebelspalter liefert zu Fr. 3.—
E. Löpfe-Benz, Rorschach
Buchdruckerei und Verlagsanstalt

Elastische Hosenträger Jhco
übertreffen Gummiträger an Eleganz und Haltbarkeit
Schweizerfabrikat

I. Variété-Theater
Trischli „St. Gallen“
Auftreten nur erstklassiger Künstler und Künstlerinnen des In- und Auslandes.
Täglich Vorstellungen.
Ia. Weine. - Vorzügliche Küche.
Eigene Schlächterei. A. Esslinger

Englisch in 30 Stunden
geläufig sprechen lernt man nach interessanter und leichtfasslicher Methode durch

37] brieflichen [Za 2917 g
Fernunterricht
Erfolg garantiert. 500 Referenz-Spezialschule für Englisch „Rapid“ in Luzern 666. Prospekt gegen Rückporto.

MASCHINENDAU ELEKTROTECHNIK
Technikum Konstanz
Prospectus

KUNSTGEWERBEMUSEUM ZÜRICH

AUSSTELLUNG
OTTO MORACH
Dekorative Gemälde — Glasfenster
Textilien — Bühnenbilder
28. NOVEMBER — 10. JANUAR

Neruös?
DANN:
KAFFEE HAG

Wie urteilt die Presse über den „Nebelspalter“?

Schweiz. Familien-Wochenblatt:
Der Nebelspalter ist auch so eine der vertrauten Gestalten im wachsenden schweizerischen Zeitschriftenreigen, die immer der besondern Aufmerksamkeit unseres Lesepublikums sicher sein werden, denn es weiß ihm doch vielen Dank für die ergötzlichen Stunden, die er ihm bisher in der Ausübung seiner besondern Mission als unsere nationale, humoristisch-satirische Wochenzeitung bereitete und weiterhin in vermehrtem Maße bereiten wird. Denn, nach den letzten Nummern und ihrem mannigfaltig ausgebauten Inhalt zu schließen, geht er den Weg einer recht erfreulichen Entwicklung.

Neue Einsiedler Zeitung, 11. Dez. 1925:
Der Nebelspalter, der nun schon seit Jahren zu einer vornehmen satirisch-humoristischen Zeitschrift geworden ist, darf sich neben der ausländischen Konkurrenz wohl zeigen. Nummer für Nummer liest man da die erquicklichsten Sachen, von Altheer selber und von seinem Mitarbeiterstab. Und die bildliche Ausstattung gehört zum Gediegensten, was man sich denken kann. Eine Reihe der wertvollsten Schweizer Künstler haben Redakteur und Verleger sich für den Nebelspalter verpflichtet: Baumberger, Jakob Neff, Bödli, Roth, Bosco, Stiefel, Glinz, Morgenthaler. — Für einen Griesgram ist's oft schwer, ein „Christkindli“ zu finden. Ein Abonnement auf den „Nebelspalter“ als Weihnachtsgeschenk ist da sicher wirksamer und willkommener als die größte Flasche Rosoli.

L. B.

Nehmen Sie bitte bei Bestellungen immer auf den „Nebelspalter“ Bezug!

NEBELSPALTER 1926 Nr. 1

Versicherungsbedingungen

der Abonnenten-Unfallversicherung des „Nebelspalter“.

§ 1.

I. a) Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur versichert unter den nachstehenden Bedingungen diejenigen in der Schweiz wohnenden Abonnenten des „Nebelspalter“, die das Abonnement vom Verlag der Zeitschrift direkt beziehen, gegen körperliche Unfälle. Lautet das Abonnement auf den Namen einer Familie oder auf einen Namen, der im gleichen Haushalt doppelt vorkommt, so gilt diejenige Person als versicherter Abonnement, die den Bestellschein unterzeichnet hat. Liegt ein solcher nicht vor, so gilt der Haushaltungsvorstand bezw. die ältere der gleichnamigen Personen als versicherter Abonnement.

b) Soweit die Abonnenten nicht direkt beim Verlag, sondern durch eine Buchhandlung und dergleichen bestellt sind, gilt die Versicherung nur, sofern sich der betreffende Abonnement direkt oder durch die Buchhandlung beim Verlag für den betreffenden Jahrgang zur Versicherung schriftlich angemeldet hat.

c) Ist Abonnement eine Lesegesellschaft oder andere Personenvereinigung, so gilt nur diejenige Person als versichert, deren Namen vor Eintritt eines Unfalls dem Verlag schriftlich aufgegeben worden ist.

In allen Fällen unter a—c ist Voraussetzung für die Versicherung des einzelnen Abonnenten, dass er sich darüber ausweisen kann, dass er den Abonnementsbetrag für diejenige Zeit, in der sich der Unfall ereignete, vor Eintritt des Unfalls entrichtet hat.

II. Ist der versicherte Abonnement verheiratet, so gilt dessen im gleichen Haushalt lebende Ehegatte zu den gleichen Bedingungen als versichert.

III. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

a) Abonnenten, die zur Zeit des Unfalls das 16. Altersjahr noch nicht vollendet oder das 70. Altersjahr überschritten haben.

b) Blinde, Taube, Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte und Geisteskranken; ferner in Siechtum verfallene, vom Schlagfluss betroffene oder sonst mit schweren Krankheiten oder Gebrechen behaftete Personen.

§ 2.

Unfall im Sinne der Versicherung ist jede Körperverletzung, welche der Versicherte durch eine plötzliche und gewaltsame, äussere mechanische Einwirkung unfreiwillig erleidet, und welche sofort oder binnen Jahresfrist unmittelbar und allein (ohne Mitwirkung von wesentlichen hinzutretenden oder schon bestehenden Krankheiten oder Gebrechen) den Tod des Versicherten oder eine dauernde Invalidität im Sinne des nachstehenden § 6 zur Folge hat.

Als Unfälle gelten auch:

Verbrennungen; Verletzungen oder Tod durch Blitz oder elektrischen Schlag; Tod durch zufälliges Einatmen plötzlich ausströmender Gase oder Dämpfe; Blutvergiftungen, sofern sie durch eine Unfallverletzung im Sinne des vorangehenden Absatz 1 hervorgerufen sind.

§ 3.

Nicht als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten: Krankheiten und Krankheitszustände aller Art, auch die Berufs-, Infektions- und Seuchenkrankheiten, Beschädigung durch Aufnahme von Speise und Trank, Medizin und schädlichen Stoffen; Hexenschuss und Ischias, epileptische, Schlag-, Schwindel- und Ohnmachtsanfälle und dabei eintretende Verletzungen, Erkältungen, Erfrieren und Sonnenstich, überaupt die Folgen von Temperatureinflüssen; Unterleibsbrüche (Hernien) aller Art und Darmverschlusselfungen, gleichviel welchen Ursprungs, ferner alle Folgen fortgesetzter körperlicher Anstrengungen oder Ueberanstrengungen; operarische Eingriffe aller Art und ihre Folgen, sofern sie nicht durch eine versicherte Unfallverletzung bedingt sind; endlich die Folgen lediglich psychischer Einwirkung.

§ 4.

I. Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die der versicherte Abonnement in und ausser Beruf oder auf Reisen innerhalb Europas erleidet.

II. Die Versicherung erstreckt sich auch:

auf Unfälle bei Bemühungen zur Rettung von Personen oder Sachen; bei rechtmässiger Verteidigung; bei Erfüllung der Dienstpflicht in Friedenszeiten in der schweizerischen Armee oder der Pflichtfeuerwehr; bei Benützung dem öffentlichen Verkehr dienender Kraftfahrzeuge, ferner bei Bergwanderungen, soweit gehaltbare Wege benützt werden oder bei denen das begangene pfadlose Gelände auch für ungeübte Personen leicht gangbar ist.

III. Von der Versicherung ausgeschlossen sind dagegen:

a) Körpervorlebens, die der Versicherte bei Kriegseignissen, bürgerlichen Unruhen, Bergsturz oder Erdbeben erleidet;

b) Körpervorlebens, die der Versicherte sich selbst absichtlich oder im Zustande der Geistes- oder Bewusstseinstörung (Delirium u. s. w.) zufügt oder die er in diesem Zustand erleidet; Selbststötung und Selbstmordversuch ohne Unterschied des Geisteszustandes.

c) Unfälle, die der Versicherte durch wissentliche Nichtbeachtung der für Schutz von Leben und Gesundheit erlassenen Gesetze und Vorschriften, bei strafbaren Handlungen (oder Versuch), oder infolge solcher, im Duell, in einer Schlägerei, oder im Raufhandel oder im Zustande offenkrauter Trunkenheit erleidet.

d) Unfälle bei aller Art von Wettkämpfen, Wettspielen, Wettfahrten und Wettrennen, beim Rad-, Motorrad-, Automobil- und Skifahren, bei Benützung von Flugmaschinen, Flugschiffen oder ungewöhnlichen Transportmitteln, bei Gletscher- und Hochgebirgstouren, beim Fussballspielen, endlich Handlungen, die unter den Begriff des Wagnisses fallen.

Ertrinken bei Bootfahten ist nur versichert, wenn die Bootfaht im Beisein einer zweiten erwachsenen Person erfolgt; das Ertrinken beim Baden oder Schwimmen nur dann, wenn es nachweislich Folge einer Unfallverletzung war.

§ 5.

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkte, wo der Abonnement die Versicherungsgebühr bezahlt, bzw. in den Fällen von § 1, Ziff. I, Abs. 2 und 3, sich zur Versicherung angemeldet hat. Die Versicherung endigt mit dem Ablauf derjenigen Zeitperiode, für welche die Versicherungsgebühr entrichtet ist.

Wird jedoch ausnahmsweise aus Gründen, die lediglich beim Verlag der Zeitschrift liegen, die Versicherungsgebühr vom Abonnement verspätet erhoben, so haftet die Gesellschaft für allfällige, in der Zwischenzeit eintretende Unfälle gleichwohl.

§ 6.

1. Die Versicherungssummen betragen

Fr. 1000.— im Todesfall,
„ 2000.— im Falle dauernder Ganzinvalidität,

„ 60.— bis 1200.— in den Fällen dauernder teilweiser Invalidität.

2. Die Todesfallsentschädigung von Fr. 1000.— wird bezahlt, wenn der Unfall sofort oder binnen Jahresfrist den Tod des Versicherten herbeigeführt hat.

Bezugsberechtigt ist in erster Linie der überlebende Ehegatte. Hinterlässt der Verunfallte keinen Ehegatten, so fällt die Todesfallsentschädigung seinen ehelichen Kindern zu. Sind auch solche nicht vorhanden, so steht die Entschädigung den Eltern des Versicherten zu, unter Ausschluss aller andern Hinterbliebenen.

3. Die Invaliditätsentschädigung wird gewährt, wenn infolge des Unfalls eine bleibende und unheilbare, gänzliche oder teilweise Invalidität eintritt. Die Zahlung der Invaliditätsentschädigung erfolgt, sobald die bleibende Invalidität und deren Grad endgültig festgestellt sind.

Kann nach Abschluss des Heilverfahrens noch nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden, ob und in welchem Masse eine bleibende unheilbare Invalidität zurückbleiben wird, so kann die endgültige Feststellung bis auf höchstens ein Jahr vom Abschluss des Heilverfahrens an verschoben werden.

a) Für lebenslängliche Ganz-Invalidität ist eine Summe von Fr. 2000.— versichert.

Als Fälle von Ganz-Invalidität gelten ausschliesslich:
Verlust oder völlige Erblindung beider Augen; Verlust oder totale bleibende Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder beider Hände; beider Beine oder beider Füsse; eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses; unheilbare Geisteskrankheit, die jede Arbeitsfähigkeit ausschliesst.

b) Für lebenslängliche teilweise Invalidität ist eine Höchstsumme von Fr. 1200.— versichert.

In den nachstehend unter c) nicht besonders genannten Fällen von teilweiser bleibender Invalidität ist der Invaliditätsgrad nach der dauernden unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärztlichem Gutachten die Arbeitsfähigkeit des Versicherten durch den Unfall erfahren hat. Die Entschädigung besteht in dem, dem festgestellten Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz, der für teilweise Invalidität versicherten Maximalsumme von Fr. 1200.—.

c) Für den vollständigen Verlust oder die vollständige bleibende Gebrauchsunfähigkeit nach bezeichneter Körperteile gelten folgende Entschädigungs beträge:

Für den rechten Arm oder die rechte Hand	Fr. 700.—
Für den linken Arm oder die linke Hand	„ 600.—
Für ein Bein im Oberschenkel oder Knie	„ 600.—
Für ein Bein im Unterschenkel oder einem Fuss	„ 500.—
Für den Verlust eines Auges	„ 350.—
Für den rechten oder linken Daumen	„ 240.—
Für den rechten oder linken Zeigefinger	„ 150.—
Für einen der übrigen Finger der rechten oder linken Hand	„ 90.—
Für den Verlust des Gehörs auf einem Ohr	„ 180.—
Für den Verlust des Gehörs auf beiden Ohren	„ 600.—
Für Nervenkrankheiten als Folge eines Unfalls	Entschädigung höchstens „ 350.—

Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Aufhebung der Gebrauchsähnlichkeit wird ein entsprechender Teil obiger Entschädigungen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der für den Totalverlust festgesetzten Beträge vergütet.

Bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Gliedmassen werden die für die betreffenden Glieder oder Organe festgesetzten Entschädigungs beträge zusammengerechnet; diese Gesamtsumme kann aber den Betrag von Fr. 1200.— nicht übersteigen.

Geringfügige bleibende Invaliditäten, die mit weniger als 5 Prozent einzuschätzen sind, wie z. B. Steifigkeit eines Fingergliedes, Verlust einer Zehe, Verlust von Zähnen und dergleichen berechtigen zu keiner Entschädigung.

4. Die Entschädigungspflicht im Sinne vorstehender Bestimmungen besteht nur, wenn der Unfall die unmittelbare und alleinige Ursache des Todes bzw. der Invalidität ist. Haben Krankheitszustände oder Gebrechen erheblicher Art, die unabhängig vom Unfall vorhanden waren oder eingetreten sind, die Unfallfolgen verschlimmert, bezw. das Heilungsresultat beeinträchtigt, so ist Entschädigung nur nach Massgabe desjenigen Teils des Schadens zu leisten, der nach dem Gutachten ärztlicher Experten durch den Unfall allein ohne Komplikation mit Krankheitszuständen oder Gebrechen eingetragen wäre.

Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Verunfallten zurückzuführen, so reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte derjenigen Summe, die sonst zu zahlen gewesen wäre.

§ 7.

Unfallanmeldungen.

1. Tritt infolge eines Unfalls der Tod des Versicherten ein, so ist der Direktion der Schweizerischen Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben, dass es der Gesellschaft möglich ist, eine ärztliche Untersuchung oder die Sektion anzuordnen. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist die Gesellschaft von der Zahlung der Versicherungssumme befreit, sofern nach ärztlichem Ermessen neben dem Unfall noch andere Todesursachen oder die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen in Betracht kommen können.

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb sechs Wochen nach dem Unfall ebenfalls der Direktion der Gesellschaft in Winterthur schriftlich anzumelden, unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses über die Verletzung und wahrheitsgetreuer Angaben über den Unfallhergang, sowie unter Vorlage der Abonnementsquittung für die laufende Zeit. Bei Versäumung dieser Frist erlischt jeder Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, dass die rechtzeitige Annmeldung ohne Verschulden des Versicherten oder seiner Rechtsnachfolger versäumt worden ist, in welchem Falle sie sofort nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden kann.

3. Wissentlich unrichtige Angaben des Versicherten in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mitteilungen über den Unfall befreien die Gesellschaft von jeder Entschädigungspflicht.

§ 8.

Der Versicherte, bezw. die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, nach Eintritt eines Unfalls ohne Verzug einen patentierten Arzt zuzuziehen, sowie für dauernde ärztliche Behandlung und für Beachtung aller für die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung des Versicherten erforderlichen Massnahmen besorgt zu sein. Die Verschlimmerung der Unfallsfolgen, die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflichten ergibt, geht nicht zu Lasten der Gesellschaft.

Die Arztzeugnisse über den Unfall und dessen Folgen sind vom Verletzten auf seine Kosten zu liefern. Die Gesellschaft kann ihn aber auch durch einen von ihr bestimmten und von ihr honorierten Arzt untersuchen und beobachten lassen.

§ 9.

Ein und derselbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 6 genannten Entschädigungen, entweder derjenigen für Tod oder derjenigen für Invalidität. Desgleichen berechtigt das Abonnement einer Person auf mehrere Exemplare des „Nebelspalter“ im Schadenfalle niemals zu einer höheren als der einfachen Entschädigung.

Werden von einem unter die Versicherung fallenden Unfallereignis mehrere versicherte Abonnenten betroffen, so ist höchstens eine auf die betreffenden Abonnenten verhältnismässig zu verteilende Gesamtsumme von Fr. 10,000.— (Franken Zehntausend) zu bezahlen.